



GEMEINDE ST. JAKOB IN HAUS

Dorf 11 | 6392 St. Jakob in Haus

☎ +43 (0) 5354 / 88150

✉ gemeinde@st-jakob-haus.gv.at

🌐 www.st-jakob-haus.gv.at

Kindergartenordnung

Grundlage ist das Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz, Tirol, Fassung vom 21.08.2024

§ 1 Gültigkeit

Diese Kindergartenordnung gilt für den öffentlichen Kindergarten der Gemeinde St. Jakob in Haus.

§ 2 Aufgabe des Kindergartens

1. Der Kindergarten hat die Aufgabe, die häusliche Erziehung und Betreuung der Kinder zu unterstützen und zu **ergänzen**. Er hat hierbei, durch eine der jeweiligen Entwicklungsstufe der Kinder angemessene Erziehung und Begabungsförderung, insbesondere durch die erzieherische Wirkung, welche die Gemeinschaft Gleichaltriger ausübt, beizutragen.
2. Eine Hauptaufgabe ist es, die Selbstkompetenzen jedes Kindes zu stärken und zur Entwicklung der Sozial- und Sachkompetenzen beizutragen.
3. Kindergartengruppen haben insbesondere die Aufgabe, die Betreuung nach elementarpädagogischen Prinzipien unter besonderer Beachtung des ganzheitlichen Lernens mit allen Sinnen zu gestalten.
4. Bei der Erfüllung der Aufgaben des Kindergartens ist in geeigneter Weise mit den Eltern (Erziehungsberechtigten) der Kinder zusammenzuarbeiten.
5. Jede gruppenführende Fachkraft bietet den Eltern jedes betreuten Kindes mindestens einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch an. Sollte dies von den Eltern (Erziehungsberechtigten) nicht gewünscht sein, so werden sie dies schriftlich der zuständigen Gruppenpädagogin mitteilen.
6. Zweimal im Kindergartenjahr findet ein Elternabend statt. Dieser wird mindestens zwei Wochen im Voraus angekündigt. Eltern können hier Anliegen zu Ferien- und Öffnungszeiten sowie sonstige organisatorische Fragen einbringen.
7. Zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres wird den Eltern (Erziehungsberechtigten) die Möglichkeit gegeben, einen Elternbeirat zu wählen.
Ob ein Elternbeirat gewählt wird oder nicht, wird mittels schriftlicher Abstimmung erhoben.
Ein Elternbeirat wird eingesetzt, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Eltern dafür ausspricht.
Die Aufgabe eines Elternbeirates ist es, der gruppenführenden Fachkraft Vorschläge, Wünsche und Beschwerden mitzuteilen. Diese wird das Vorbringen prüfen und dann mit den Mitgliedern des Elternbeirats, der Kindergartenleitung und ggf. mit dem Erhalter (Gemeinde) besprechen.



GEMEINDE ST. JAKOB IN HAUS

Dorf 11 | 6392 St. Jakob in Haus

☎ +43 (0) 5354 / 88150

✉ gemeinde@st-jakob-haus.gv.at

🌐 www.st-jakob-haus.gv.at

§ 3 Aufnahmebedingungen

1. In den Kindergarten aufgenommen werden alle Kinder mit **Hauptwohnsitz** in St. Jakob in Haus, welche das 3. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht schulpflichtig sind.
2. Ein Einstieg unter dem Kindergartenjahr ist nur in Absprache mit Eltern, Kindergartenleitung und Gemeinde möglich. Das Wohl des Kindes sollte dabei im Vordergrund stehen. Aufgenommen werden kann nur dann, wenn die Aufnahme im Hinblick auf die vorhandenen Gruppenräume und auf die festgesetzte Höchstzahl der Kinder in den Räumlichkeiten des Kindergartens möglich ist.
3. Können nicht alle für den Besuch des Kindergartens angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so sind sie der Reihe nach aufzunehmen:
 - Kinder, die den Kindergarten bereits besucht haben
 - Kinder, deren Eltern berufstätig sind
 - Kinder, deren Eltern nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden
 - Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten sind
4. Kinder, die am 31. August vor Beginn des Kinderbetreuungsjahres ihr fünftes Lebensjahr bereits vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, sind verpflichtet, einen Kindergarten zu besuchen. Die Besuchspflicht besteht im Ausmaß von 20 Stunden an mindestens 4 Werktagen pro Woche. Sie besteht nicht in den vom Erhalter bzw. gesetzlich festgelegten Tagen oder Ferien.
5. Die Inklusion von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
6. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten des Kindes notwendig.
7. In der Anmeldung ist die Betreuungsart bekannt zu geben (Kindergarten bis 12:30 Uhr – oder Kindergarten inkl. Mittagsbetreuung bis 14:00 Uhr). Wird nichts Anderes vereinbart, gilt die Aufnahme für das gesamte Betreuungsjahr.

§ 4 Gruppeneinteilung

1. Die Betreuung der Kinder erfolgt in 2 Gruppen. Die zulässige Anzahl der Kinder in einer Kindergartengruppe beträgt mindestens 12 aber höchstens 20.
2. Jede Gruppe wird von Fachkräften und Assistenzkräften, entsprechend des vom Amt der Tiroler Landesregierung vorgegebenen Mindestpersonaleinsatzschlüssels von einer pädagogischen Fachkraft sowie einer Assistentin, betreut.



GEMEINDE ST. JAKOB IN HAUS

Dorf 11 | 6392 St. Jakob in Haus

☎ +43 (0) 5354 / 88150

✉ gemeinde@st-jakob-haus.gv.at

🌐 www.st-jakob-haus.gv.at

- Bei der Gruppeneinteilung werden verschiedene Punkte, wie z. B. Gruppengröße, Alter der Kinder, Geschwisterkinder usw. berücksichtigt. Bitte haben Sie daher Verständnis, dass die Gruppeneinteilung ausschließlich von der Kindergartenleitung vorgenommen wird. Elternwünsche können eingebracht, aber gegebenenfalls nicht immer berücksichtigt werden.

§ 5 Öffnungszeiten

- Kindergarten: Montag bis Freitag von 07:00 Uhr – 12:30 Uhr
Kindergarten inkl. Mittagsbetreuung: Montag bis Freitag von 07:00 Uhr – 14:00 Uhr

- Als tägliche Ankunftszeit für den Kindergarten gilt: 07:00 Uhr – 8:30 Uhr.
Als tägliche Abholzeiten gelten: 11:30 Uhr – 12:30 Uhr und
13:00 Uhr – 14:00 Uhr.

Die Eltern sind verpflichtet, die Ankunfts- und Abholzeiten einzuhalten, um den Tagesablauf nicht zu stören. Nach Rücksprache mit dem Kindergarten können diese Zeiten auch in Einzelfällen variieren.

- An den gesetzlich schulfreien Tagen und den allgemeinen Ferien ist auch der Kindergarten geschlossen. Die Schließtage orientieren sich nach denen der Volksschule St. Jakob in Haus sowie denen der Mittelschule Fieberbrunn.
- An Fenstertagen ist der Kindergarten nach Bedarf geöffnet. Die Erhebung findet zeitgerecht über KidsFox oder eine andere Form der schriftlichen Umfrage statt.
- Die Ferienbetreuung wird regional in Fieberbrunn angeboten (separate schriftliche Anmeldepflicht).

§ 6 Besuchsbedingungen, Übergabe und Abholung des Kindes

- Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten gepflegt und zweckmäßig gekleidet besuchen. Sie haben dafür zu sorgen, dass das Kind auf dem Weg zum Kindergarten von einer geeigneten Person (Mindestalter 16 Jahre) begleitet wird. Die abholberechtigten Personen sind im Zuge der Anmeldung (Formular) schriftlich bekanntzugeben.
- Die Aufsichtspflicht im Kindergarten bzw. in der Kindergartengruppe beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine pädagogische Fachkraft in den Räumlichkeiten des Kindergartens und endet mit dem Zeitpunkt, an dem das Kind von einer im Anmeldeformular bekannt gegebenen Person abgeholt wird.
- Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass ihr Kind den Kindergarten regelmäßig besucht und haben die Kindergartenleitung bzw. die zuständige Pädagogin von jeder Verhinderung des Kindes in Kenntnis zu setzen.



GEMEINDE ST. JAKOB IN HAUS

Dorf 11 | 6392 St. Jakob in Haus

☎ +43 (0) 5354 / 88150

✉ gemeinde@st-jakob-haus.gv.at

💻 www.st-jakob-haus.gv.at

4. Erkrankungen und Unverträglichkeiten sind der Leitung bzw. der zuständigen Pädagogin unverzüglich bekannt zu geben. Erkrankungen des Kindes, insbesondere Infektionskrankheiten, schließen einen Besuch für die Dauer der Krankheit aus. Nach Infektionskrankheiten ist für den Wiederbesuch des Kindergartens ein ärztliches Attest vorzulegen.
5. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) akzeptieren die pädagogische Arbeit der zuständigen gruppenführenden Pädagogin hinsichtlich der ganzheitlichen Förderung jedes einzelnen Kindes.
6. Wichtige Termine und sonstige Mitteilungen werden von der Kindergartenleitung rechtzeitig über KidsFox bekanntgegeben. Die Eltern werden ersucht, diese Mitteilungen zu beachten, um Missverständnissen vorzubeugen und Schwierigkeiten zu vermeiden.
7. Anliegen der Eltern sollten unbedingt außerhalb der Öffnungszeiten mit den pädagogischen Fachkräften besprochen werden. Terminvereinbarungen sind täglich von 07:00 bis 08:30 Uhr und von 11:00 bis 12:00 Uhr unter der Telefonnummer +43 (0) 5354 / 88150-13 oder kindergarten@st-jakob-haus.gv.at möglich.
8. Gleichzeitig mit der Anmeldung ist bei einem Bankinstitut ein Einziehungsauftrag abzuschließen, wodurch die Gemeinde St. Jakob in Haus ermächtigt wird, das Entgelt für die Kinderbetreuung – und wenn zutreffend auch das Entgelt für die Verpflegung – abzubuchen.
9. Vorzeitige Abmeldungen von der Kindergruppe oder vom Kindergarten werden mit dem Ablauf jenes Kalendermonats wirksam, in welchem die Abmeldung erfolgt. Das Betreuungsentgelt ist daher bis zum Ende des betreffenden Monats zu entrichten, eine aliquote Verrechnung erfolgt nicht.

§ 7 Ausschluss

1. Der Erhalter des Kindergartens hat ein Kind vom Weiterbesuch des Kindergartens auszuschließen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass eine Voraussetzung für eine Verweigerung der Aufnahme gegeben war oder wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich eintritt.
2. Der Erhalter des Kindergartens kann ein Kind vom Weiterbesuch des Kindergartens ausschließen, wenn die Eltern (Erziehungsberechtigten) ungeachtet vorausgegangener, schriftlicher Mahnung eine ihnen nach §6 1-4 obliegende Verpflichtung wiederholt nicht erfüllen oder das vom Kindergarten-Erhalter verlangte Entgelt (§9) nicht rechtzeitig entrichten.

§ 8 Veröffentlichungen

1. Die Gemeinde St. Jakob in Haus veröffentlicht Fotos von Kindern während des Aufenthaltes in der Kinderbetreuungseinrichtung, Fotos von Freizeitaktivitäten im Rahmen der Kinderbetreuungseinrichtung sowie Fotos, die von Kindern in der Kinderbetreuungseinrichtung geschaffene Werke zeigen (z.B. in der Gemeindezeitung und auf der Gemeindehomepage).



GEMEINDE ST. JAKOB IN HAUS

Dorf 11 | 6392 St. Jakob in Haus

☎ +43 (0) 5354 / 88150

✉ gemeinde@st-jakob-haus.gv.at

🌐 www.st-jakob-haus.gv.at

Sollten Eltern im Anmeldeformular diese Veröffentlichungen nicht ausschließen, gilt dies als Zustimmung für die Veröffentlichung.

§ 9 Gebühren

Kindergartenbeitrag für den Betreuungszeitraum von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr

- für 3-jährige Kinder* € 49,00 pro / Monat
- ab 4 Jahren* entfällt der Kindergartenbeitrag

*als Stichtag gilt der 31.08. des jeweiligen Kindergartenjahres

Zusätzliche Kosten für die Mittagsbetreuung bis von 12:30 bis 14:00 Uhr
für alle Kinder von 3-6 Jahren

- Grundbetrag € 65,00 pro Kind / Monat
- Tagesbetrag € 8,80 pro Kind / Tag
- Mittagstisch € 5,40 pro Essen
- Verbrauchsgüter Kindergarten € 23,00 pro Kind/Semester

St. Jakob in Haus, 20.08.2025

Für die Gemeinde:
Der Bürgermeister

WALLNER Franz



GEMEINDE ST. JAKOB IN HAUS

Dorf 11 | 6392 St. Jakob in Haus

☎ +43 (0) 5354 / 88150

✉ gemeinde@st-jakob-haus.gv.at

🌐 www.st-jakob-haus.gv.at

Folgenden Abschnitt bitte unterzeichnet baldmöglichst wieder im Kindergarten abgeben

Die Kindergartenordnung kann zu Hause verwahrt werden.

Name des/der Erziehungsberechtigten: _____

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Kindergartenordnung erhalten, gelesen und verstanden habe.

(Datum /Ort)

(Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten)